Satzungssynopse

Sektion Wernigerode e.V. des Deutschen Alpenvereins
Gegenüberstellung bisherige Satzung von 2015 / Satzungsentwurf 2026

Legende: Rot = alter Wortlaut, Grün = neuer Wortlaut. Die rechte Spalte enthält die Einordnung der Änderung.

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 1	Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen: Sektion Wernigerode e.V. des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in 38855 Wernigerode. 2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.	Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen: Sektion Wernigerode e.V. des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in 38855 Wernigerode. 2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.	**keine Änderungen**
§ 2	§ 2 Vereinszweck 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weiterer sportlicher Aktivitäten zu fördern. 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz**; sie achtet auf Chancengleichheit von Frauen und Männern.** 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 2 Vereinszweck 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weiterer sportlicher Aktivitäten zu fördern. 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; **sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.** 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	**INHALTLICH GEÄNDERT** Antidiskriminierung erweitert. §2, Abs. 2: Streiche „sie achtet auf Chancengleichheit von Frauen und Männern.“ Setze: „sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.“

§ 3	§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks Der Vereinszweck **wird insbesondere dadurch verwirklicht durch:** a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Skiausrüstung und Mountainbike, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; c) Veranstaltung von Expeditionen; d) Veranstaltung von Sportkletter- und alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV; e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten (Klettern, Wandern, Ski, Mountainbike etc.) und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen; g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; h) Umfassende Jugend- und Kinderarbeit; i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, und künstlerischer Arbeiten auf alpinen Gebiet; j) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks; k) Pflege der Heimatkunde; l) Gemeinschaftliche kanusportliche Aktivitäten und Canyoning; m) Mountain board kiting, Snow kiting, Kite boarding, Kite surfen n) Mountain Bike.	§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks 1. Der Vereinszweck **soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.** 2. **Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:** **a)** Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Skiausrüstung und Mountainbike, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; **b)** Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; **c)** Veranstaltung von Expeditionen; **d)** Veranstaltung von Sportkletter- und alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV; **e)** Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; **f)** Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten (Klettern, Wandern, Ski, Mountainbike etc.) und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen; **g)** Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; **h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten** **i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;** **j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;** **k) Prävention und Bekämpfung jeder Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung oder sonstiger Handlungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden;** **l)** Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet; **m)** Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks; **n)** Pflege der Heimatkunde; **o)** Gemeinschaftliche kanusportliche Aktivitäten und Canyoning; **p)** Mountain board kiting, Snow kiting, Kite boarding, Kite surfen; **q) Mountainbike und sonstige radsportlicher Aktivitäten;** **r) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;** **s) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.** 3. **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:** **a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**	**INHALTLICH GEÄNDERT** Vereinszweck erheblich erweitert; u.a. Klima, Gewaltprävention, Kooperationen und Mittelaufbringung. §3 Satz 1: streiche „wird insbesondere verwirklicht durch“; setze: „soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.“ §3 Satz 2: „Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:“ §3 Abs. h) „Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten“ §3 Abs. i) „Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; §3 Abs. j) „Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit; §3 Abs. k) „Prävention und Bekämpfung jeder Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung oder sonstiger Handlungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden; §3 Abs. q) „und sonstiger radsportlicher Aktivitäten“ §3 Abs. r) „Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen; §3 Abs. s) „Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.“ §3 Satz 3: Abs. a) - l) „Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: **a)** Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe; **b)** Subventionen und Förderungen; **c)** Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; **d)** Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); **e)** Sponsorengelder; **f)** Werbeeinnahmen;

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
		b) Subventionen und Förderungen; **c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;** **d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);** **e) Sponsorengelder;** **f) Werbeeinnahmen;** **g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;** **h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);** **i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;** **j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;** **k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse;** **l) Lehrgänge, Führungen, u. ä.).**	g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen; h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.); i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen; j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln; k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse; l) Lehrgänge, Führungen, u. ä.).“
§ 4	§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu diesen Pflichten gehören: a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeitrage) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen; d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat; e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen; f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen; **g) Jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;** h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.	§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. 1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu diesen Pflichten gehören: a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen; d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat; e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen; f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen; **g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;** h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.	**INHALTLICH GEÄNDERT** Regelung zu Grund-/Hüttenbesitz präzisiert. §4 Abs. g) Streiche: „jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um eine AV Hütte handelt, vom DAV genehmigen zu lassen“ Setze: „die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt“
§ 5	§5 Vereinsjahr Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	§5 Vereinsjahr Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	**keine Änderungen**

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 6	§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung 1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3. 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl und Stimmrechtes zu. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung können aber nicht gewählt werden. 3. Mitglieder, die einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliedsrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. 4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen. 5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang, der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt für die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins. 6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.	§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung 1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3. 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl und Stimmrechtes zu. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung können aber nicht gewählt werden. 3. Mitglieder, die einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliedsrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. 4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen. 5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang, der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt für die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins. 6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.	**keine Änderungen**

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 7	§ 7 Mitgliederpflichten 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf höchstens das 4-fache des Jahresmitgliedsbeitrages belaufen. 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. 7. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift im Januar eingezogen. Jedes Mitglied erteilt der Sektion Wernigerode des Deutschen Alpenvereins eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag.	1. § 7 Mitgliederpflichten 2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 3. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf höchstens das 4-fache des Jahresmitgliedsbeitrages belaufen. 4. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 5. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. 6. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. 8. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift im Januar eingezogen. Jedes Mitglied erteilt der Sektion Wernigerode des Deutschen Alpenvereins eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag.	**keine Änderungen**
§ 8	§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden. 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fordernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.	§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden. 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fordernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.	**keine Änderungen**
§ 9	§ 9 Aufnahme 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. 2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. 4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.	§ 9 Aufnahme 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. 2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. 4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.	**keine Änderungen**
§ 10	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird beendet: a) durch Austritt b) durch Tod; c) durch Streichung; d) durch Ausschluss.	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird beendet: a) durch Austritt b) durch Tod; c) durch Streichung; d) durch Ausschluss.	**keine Änderungen**

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 11	§ 11 Austritt, Streichung 1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären. 2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.	§ 11 Austritt, Streichung 1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären. 2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.	**keine Änderungen**
§ 12	§12 Ausschluss 1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat, soweit kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand, ausgeschlossen werden. 2. Ausschließungsgründe sind: a. grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden; b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV; c. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft. 3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. 4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.	§12 Ausschluss 1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat, soweit kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand, ausgeschlossen werden. 2. Ausschließungsgründe sind: a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden; b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV; c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft. 3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. 4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.	**keine Änderungen**

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 13	§ 13 Abteilungen 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen **oder** Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes, der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektion übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. 4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.	§ 13 Abteilungen, Gruppen und Referate 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. **Die Mitglieder der Abteilungen, Gruppen oder Referate wählen eine/n Leiter/in. Die Amtszeit des Leiters beträgt 3 Jahre. Die Wahl des Leiters findet spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand gewählt wird.** 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen**,** Gruppen **oder Referate** können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV **oder dem Muster der Jugendsatzung** zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. 4. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.** Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen**, Gruppen und Referaten** nicht zu. 5. **Die Geschäfte werden über den Vereinshaushalt geführt.**	**INHALTLICH GEÄNDERT** Abteilungen um Gruppen/Referate, Leitung, Jugendordnung und Haushaltsführung erweitert. §13 Abs. 1 „Die Mitglieder der Abteilungen, Gruppen oder Referate wählen eine/n Leiter/in. Die Amtszeit des Leiters beträgt 3 Jahre. Die Wahl des Leiters findet spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand gewählt wird.“ §13 Abs. 3 streiche: „oder“; setze: „oder Referate“ und „oder dem Muster der Jugendsatzung“ §13 Abs. 4 „Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.“ und „Gruppen und Referaten“ §13 Abs 5 „Die Geschäfte werden über den Vereinshaushalt geführt.“
§ 14	§14 Organe Organe der Sektion sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) der Beirat d) der Ehrenrat	§14 Organe Organe der Sektion sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) der Beirat d) der Ehrenrat	**keine Änderungen**

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 15	§ 15 Zusammensetzung 1) Der Vorstand besteht aus a) dem / der Ersten Vorsitzenden, b) dem / der Zweiten Vorsitzenden c) dem / der Dritten Vorsitzenden, d) dem / der Schatzmeister /in, e) dem / der Schriftführer/in und f) dem / der Vertreter/in der Sektionsjugend, **(geschäftsführender Vorstand)** sowie bis zu 3 Beisitzern /innen. 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden und der/ dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Vertreter/in der Sektionsjugend. 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. **Ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.**	§ 15 Zusammensetzung 1) Der Vorstand besteht aus a) dem / der Ersten Vorsitzenden, b) dem / der Zweiten Vorsitzenden c) **dem / der Schatzmeister /in**, d) dem / der Dritten Vorsitzenden, e) dem / der Schriftführer/in und f) dem / der Vertreter/in der Sektionsjugend, sowie bis zu 3 Beisitzern /innen. 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/ dem Schatzmeister/in und der/ dem 3. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Vertreter/in der Sektionsjugend. 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. **Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.** 6) **Ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands ist ausgeschlossen.**	**INHALTLICH GEÄNDERT** Aufwendungsersatz/Anstellungsverbot §15 Abs. 1 tausche Position von „dem / der Schatzmeister /in“ mit „dem / der Dritten Vorsitzenden“ §15 Abs. 1f streiche „(geschäftsführender Vorstand)“ §15 Abs. 2 tausche Position von „dem / der Schatzmeister /in“ mit „dem / der Dritten Vorsitzenden“ §15 Abs. 5 streiche „Ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.“ Setze „Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.“ §15 Abs. 6 setze „Ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands ist ausgeschlossen.“

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 16	§ 16 Vertretung 1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26GB. 2. **Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, dem der Dritten Vorsitzendenden und der /die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln Vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich**. 3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der /die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der Ersten Vorsitzenden und der /die Schatzmeister /in nur bei Verhinderung des /der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln. 1) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens- und Finanzlage des Vereins erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Einzelnen ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung gesondert beschließt. Die folgenden Maßnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung: a) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, wie Arbeitsverträge, Pachtverträge, Unternehmensverträge, die je Vertrag ein Volumen von 500,00€ (netto) je Monat überschreiten b) Grundstücksgeschäfte und Verträge mit grundstücksgleichen Rechten c) Aufnahme von Darlehen	§ 16 Vertretung 1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26GB. **2. Der/die erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Dritten Vorsitzende, dem /der Vertreter/in der Vereinsjugend und der /die Schriftführer/in sind jeweils einzeln Vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2.000 Euro, muss neben der/ die erste Vorsitzende ein weiteres Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis gegenzeichnen. Ist das Amt der/ des ersten Vorsitzenden nicht besetzt, zeichnen zweiter Vorsitzender und Schatzmeister/in gemeinsam.** **Die Vertretungsbefugnis entbindet die Vorstände nicht von der Willensbildung durch das Gremium (Beschlüsse), Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.** **3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei** **a) der /die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des /der 1.Vorsitzende;** **b) der /die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden und des / der 2. Vorsitzenden;** **c) der /die 3. Vorsitzende oder der/die Vertreter/in der Vereinsjungend oder der/die Schriftführer/in nur bei Verhinderung der/ des Ersten und Zweiten Vorsitzenden und der/ des Schatzmeister/in handeln.** 4. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens- und Finanzlage des Vereins erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Einzelnen ist Bestandteil einer Geschäfts**- und Haushaltsordnung**, die die Mitgliederversammlung gesondert beschließt. Die folgenden Maßnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung: a) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, wie Arbeitsverträge, Pachtverträge, Unternehmensverträge, die je Vertrag ein Volumen von **1.000,00€ (eintausend)** (netto) je Monat überschreiten**, wenn diese Verträge im Haushaltsplan nicht explizit budgetiert sind und mit dem Haushaltsplan genehmigt wurden.** b) Grundstücksgeschäfte und Verträge mit grundstücksgleichen Rechten c) Aufnahme von Darlehen**, wenn die Darlehenssumme 10.000,00€ überschreitet.**	**INHALTLICH GEÄNDERT** Vertretungs- und Wertgrenzen sowie Zustimmungsvorbehalte deutlich geändert. §16 Abs. 2 streiche „Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, dem der Dritten Vorsitzendenden und der /die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln Vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.“ Setze „Der/die erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Dritten Vorsitzende, dem /der Vertreter/in der Vereinsjugend und der /die Schriftführer/in sind jeweils einzeln Vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2.000 Euro, muss neben der/ die erste Vorsitzende ein weiteres Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis gegenzeichnen. Ist das Amt der/ des erste Vorsitzenden nicht besetzt, zeichnen zweiter Vorsitzender und Schatzmeister/in gemeinsam. Die Vertretungsbefugnis entbindet die Vorstände nicht von der Willensbildung durch das Gremium (Beschlüsse), Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. § 16 Abs. 3 streiche „Im Innenverhältnis dürfen hierbei d) der /die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des /der 1.Vorsitzende; e) der /die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden und des / der 2. Vorsitzenden; f) der /die 3. Vorsitzende oder der/die Vertreter/in der Vereinsjungend oder der/die Schriftführer/in nur bei Verhinderung der/ des Ersten und Zweiten Vorsitzenden und der/ des Schatzmeister/in handeln.“ §16 Abs. 4 setze: „- und Haushaltsordnung“ §16 Abs. 4 a) setze: „1.000,00€ (eintausend)“ und „, wenn diese Verträge im Haushaltsplan nicht explizit budgetiert sind und mit dem Haushaltsplan genehmigt wurden.“ §16 Abs. 4 c) setze: „wenn die Darlehenssumme 10.000,00€ überschreitet.

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 17	§17 Aufgaben Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.	§17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.	**INHALTLICH GEÄNDERT** Bezeichnung des Paragrafen §17 setzte „geschäftsführenden Vorstandes“
§ 18	§ 18 Geschäftsordnung 1. Der Vorstand wird von dem / der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem / der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Dritten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den /die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen. 4. Die Sektion kann Mitarbeiter /innen gegen Vergütung anstellen	§ 18 Geschäftsordnung 1. Der Vorstand **(Gesamtvorstand)** wird von dem / der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem / der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Dritten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den /die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen. 4. Die Sektion kann Mitarbeiter /innen gegen Vergütung anstellen	**INHALTLICH GEÄNDERT** Vorstandsbeschlüsse, elektronische/hybride Sitzungen und Geschäfts-/Haushaltsordnung ergänzt. §18 Abs. 1 setze „(Gesamtvortand)“
§ 19	§ 19 Beirat 1. **Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleib bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.** 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. 3. Der Beirat wird von dem / der Ersten Vorsitzenden oder von dem / der Zweiten Vorsitzenden oder vom dem / der Dritten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht. 4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, Mitglieder.	§ 19 Beirat 1. **Der Beirat besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern und aus den/der Leitern/innen der Abteilungen, Gruppen oder Referate. Er wird auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.** 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. 3. Der Beirat wird von dem / der Ersten Vorsitzenden oder von dem / der Zweiten Vorsitzenden oder vom dem / der Dritten **Vorsitzenden oder vom dem / der Schatzmeister /in** einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht. 4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, Mitglieder.	**INHALTLICH GEÄNDERT** Zusammensetzung und Amtszeit des Beirats geändert. §19 Abs. 1 streiche „Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleib bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.“ Setze „Der Beirat besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern und aus den/der Leitern/innen der Abteilungen, Gruppen oder Referate. Er wird auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.“ §19 Abs. 3 setze „oder vom dem / der Schatzmeister /in“
§ 20	§ 20 Einberufung 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.	§ 20 Einberufung 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.	**keine Änderungen**

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 21	§ 21 Aufgaben 1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushalts**vorschlag** zu genehmigen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer /innen zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) die Sektion aufzulösen h) Geschäfte und Handlungen des Vorstandes, die die Vermögens- und Finanzlage des Vereins erheblich beeinflussen zu genehmigen. i) eine Sonderumlage zu beschließen. 2) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.	§ 21 Aufgaben **der Mitgliederversammlung** 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushalts**plan** zu genehmigen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer /innen zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) die Sektion aufzulösen; **h)** Geschäfte und Handlungen des Vorstandes, die die Vermögens- und Finanzlage des Vereins erheblich beeinflussen zu genehmigen **und zukünftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über EUR 150.000 zu beschließen;** i) eine Sonderumlage zu beschließen; **j) Die Geschäfts- und Haushaltsordnung zu beschließen und zu ändern** **k) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen.** 2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.	**INHALTLICH GEÄNDERT** Aufgaben der Mitgliederversammlung erweitert, insbesondere Finanzgrenze sowie Geschäfts-/Haushalts- und Jugendordnung. §21 setze „der Mitgliederversammlung“ §21 Abs. 1.c) streiche „vorschlag“, setze „plan“ §21 Abs. 1h) setzte „und zukünftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über EUR 150.000 zu beschließen“ §21 Abs. 1j) setze „Die Geschäfts- und Haushaltsordnung zu beschließen und zu ändern“ §21 Abs. 1k) setze „eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen.“
§ 22	§ 22 Geschäftsordnung Der /die Erste oder der /die Zweite oder der /die Dritte Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem / der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.	§ 22 Geschäftsordnung **der Mitgliederversammlung** Der /die Erste oder der /die Zweite oder der /die Dritte Vorsitzende **oder der/die Schatzmeister /in** leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem / der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.	**INHALTLICH GEÄNDERT** Bezeichnung des Paragraphen und Leitung der Mitgliederversammlung um Schatzmeister/in ergänzt. §22 setze „der Mitgliederversammlung“ §22 Satz 1 setze „oder der/die Schatzmeister /in“
	Ehrenrat, Rechnungsprüfer /innen, Auflösung		**Inhaltlich geändert** Streiche „Ehrenrat, Rechnungsprüfer /innen, Auflösung“
§ 23	§ 23 Ehrenrat 1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden. 2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine /n Vorsitzende /n. 3. Der Ehrenrat ist berufen, um a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren und c) Ausschlussverfahren durchzuführen. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt §18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.	§ 23 Ehrenrat 1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden. 2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine /n Vorsitzende /n. 3. Der Ehrenrat ist berufen, um a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren und c) Ausschlussverfahren durchzuführen. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt §18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.	**keine Änderungen**

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 24	§ 24 Rechnungsprüfer /innen Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer /innen. Wiederwahl ist zulässig.	§ 24 Rechnungsprüfer /innen 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer /innen **und einen / eine Vertreter /in**. Wiederwahl ist zulässig. **Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können nicht gewählt werden.** 2. **Die Rechnungsprüfer/ innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüftätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.** 3. **Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.** 4. **Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.** 5. **Die Rechnungsprüfer können den Jahresabschluss (Jahresrechnung, Bilanzprüfung, Spartenrechnung) in begründeten Fällen durch einen unabhängigen Steuerberater prüfen lassen, soweit die gewählten Rechnungsprüfer außerstande sind eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen. In diesem Fall trägt die Sektion die Prüfungskosten. Vorzugsweise soll der mit der steuerlichen Beratung der Sektion beauftragte Steuerberater mit der Prüfung betraut werden, sofern keine Interessenkonflikte bestehen und die erforderliche Unabhängigkeit gewährleistet ist.** 6. **Das Ergebnis berichten die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung.**	**INHALTLICH GEÄNDERT** Rechnungsprüfung umfassend erweitert. §24 Abs. 1 setze „und einen / eine Vertreter /in“ und „Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können nicht gewählt werden.“ §24 Abs. 2 setzte „Die Rechnungsprüfer/ innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüftätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.“ §24 Abs. 3 setze „Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.“ §24 Abs. 4 setze „Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.“ §24 Abs. 5 setze „Die Rechnungsprüfer können den Jahresabschluss (Jahresrechnung, Bilanzprüfung, Spartenrechnung) in begründeten Fällen durch einen unabhängigen Steuerberater prüfen lassen, soweit die gewählten Rechnungsprüfer außerstande sind eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen. In diesem Fall trägt die Sektion die Prüfungskosten. Vorzugsweise soll der mit der steuerlichen Beratung der Sektion beauftragte Steuerberater mit der Prüfung betraut werden, sofern keine Interessenkonflikte bestehen und die erforderliche Unabhängigkeit gewährleistet ist.“ §24 Abs. 6 setze „Das Ergebnis berichten die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung.“

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung / Erläuterung
§ 25	§ 25 Auflösung Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist! Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögender Sektion. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke **fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und alpiner Sportarten.** **Alle Rechte am Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.**	§ 25 Auflösung 1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist! 2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögender Sektion **gemäß den nachfolgenden Vorgaben**. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke **ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.** 4. **Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.**	**INHALTLICH GEÄNDERT** Vermögensbindung bei Auflösung neu und detaillierter gefasst. §25 streiche „fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und alpiner Sportarten. Alle Rechte am Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.“ §25 Abs.2 setze „gem. den nachfolgenden Vorgaben“ §25 Abs. 3 setze „ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.“ §25 Abs. 4 setze „Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.“